

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Arbeitnehmerschutz
Herr Boris Zürcher
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. Januar 2014

**Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1):
Entlöhnung der Stillpausen - Anhörung**

Sehr geehrter Herr Zürcher

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 4. November 2013 die Kantone zur Anhörung zur Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1): Entlöhnung von Stillpausen, eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der gegenwärtig geltende Artikel 60 Absatz 2 ArGV 1 regelt die Anrechnung der Stillzeit an die Arbeitszeit für stillende Arbeitnehmerinnen bis zum ersten Lebensjahr ihres Kindes. Die Stillzeit im Betrieb ist als Arbeitszeit anzurechnen. Die Frage der Entlöhnung der Stillpausen ist aber weder in der ArGV 1 noch im Arbeitsgesetz oder im Obligationenrecht explizit geregelt.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision des Artikels 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Das Anrechnen der Stillzeit, wie auch diejenige für das Abpumpen von Milch, als Arbeitszeit wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig entspricht die Beschränkung des Anspruches auf Anrechnung an die bezahlte Arbeitszeit auf das Stillen von Kindern im ersten Lebensjahr der heute geltenden Praxis.

Erfahrungsgemäss ist die Dauer, während derer die Mütter nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Kinder weitgehend durch Stillen ernähren, relativ kurz. Zudem ist die Zahl der erwerbstätigen stillenden Mütter verhältnismässig klein. Die Kosten für die betroffenen Arbeitgeber halten sich demnach in Grenzen.

Durch die genaue Bestimmung der bezahlten Arbeitszeit für stillende Mütter, wird für alle Beteiligten eine klare Regelung getroffen. Diese orientiert sich an den Lösungen mit vergleichbaren Nachbarstaaten.

Mit dieser materiellen Änderung der ArGV 1 kann der Bundesrat das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz ratifizieren, zu welchem er mit der Annahme der parlamentarischen Initiative 07.455 Maury Pasquier, mittels Bundesbeschluss vom 14. Dezember 2012, durch die Bundesversammlung ermächtigt wurde und welchem wir in einer früheren Stellungnahme ebenfalls zugestimmt haben.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber